

Wien, 21. April 2022

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

**Betr.: Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
GZ 2020-0.011.776**

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht teilt mit, dass gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf kein Einwand besteht. Hinsichtlich einzelner Formulierungen wird allerdings angeregt:

In § 79 Abs 1 Z 5 SchOG müsste es statt „Lehrgänge, sowie Lehrgänge für Berufstätige sind in Modulen zu organisieren.“ heißen: „Lehrgänge sowie Lehrgänge für Berufstätige sind in Modulen zu organisieren.“.

In § 11 Abs 6b Z 5 SchUG müsste es statt „er an anderen als seiner stundenplanmäßigen Pflichtgegenstände oder anderen schulischen Angeboten des gleichen Semesters oder der gleichen Schulstufe teilnehmen kann“ wohl heißen: „er an anderen Angeboten als seinen stundenplanmäßigen Pflichtgegenständen oder anderen schulischen Angeboten des gleichen Semesters oder der gleichen Schulstufe teilnehmen kann“.

In § 23a Abs 11 Z 1 SchUG müsste es statt „1 abweichend“ heißen: „1. abweichend“.

In § 26b Abs 1 SchUG müsste es statt „in einem anderen Semester, insbesondere im entsprechend höheren, Semester oder auf einer höheren Schulstufe zu besuchen (Begabungsförderung) zu besuchen.“ heißen: „in einem anderen Semester, insbesondere im entsprechend höheren Semester, oder auf einer höheren Schulstufe zu besuchen (Begabungsförderung).“.

In § 40 Abs 4 SchUG müsste es statt „hat aufgrund eines, bis spätestens vier Wochen vor dem gemäß § 36 Abs. 4 verordneten Prüfungstermin zu stellenden, Antrages“ heißen: „hat aufgrund eines bis spätestens vier Wochen vor dem gemäß § 36 Abs. 4 verordneten Prüfungstermin zu stellenden Antrages“.

In § 70 Abs 1 lit c SchUG müsste es statt „anderen als dem besuchten Semester oder der besuchten Schulstufe“ heißen: „in einem anderen als dem besuchten Semester oder der besuchten Schulstufe“.

Für den Vorstand
Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Bernd Wieser
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt